

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Kursiv sowie Streichungen
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zweckbestimmungen</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.</p> <p>(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.</p> <p>(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.</p> <p>II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zweckbestimmungen</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.</p> <p>(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.</p> <p>(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.</p> <p>II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen</p>

§ 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.

(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kautionshöhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. **Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.**

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung ~~kann auch~~ **soll** befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.

~~(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kautionshöhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.~~

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die ~~Benutzerinnen und Benutzer~~ **die benutzenden Personen** sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

III. Grundsätze für die benutzenden Personen

§ 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

III. Grundsätze für die benutzenden Personen *Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen*

§ 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, **den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter*innen Folge zu leisten** ~~die Hausordnung einzuhalten~~ und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

(3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.

erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen für die benutzenden Personen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. ~~Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.~~

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) ~~Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.~~ **Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.**

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. **Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.**

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften. Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen ~~und an den Feuerstätten~~, dürfen **von den eingewiesenen Personen** bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. **Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen**

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

§ 10 Anzeigepflicht

Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

§ 11 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.

und Wohnwände, nicht gestattet.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

§ 10 Anzeigepflicht

Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

§ 11 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen Verbote

~~Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.~~

Den benutzenden Personen ist es verboten:

- 1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,***
- 2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,***
- 3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen,***
- 4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,***
- 5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,***
- 6. Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung***

§ 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung der benutzenden Personen schriftlich widerrufen,

- a) wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
- b) wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
- c) wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
- d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,
- e) wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
- f) wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

§ 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung ~~nach Anhörung~~ der benutzenden Personen schriftlich widerrufen,

- a) **1.** wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
 - b) **2.** wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
 - c) **3.** wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
 - d) **4.** wenn **die benutzende Person** besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung ~~und die Hausordnung festgestellt werden~~ **begeht; dies sind insbesondere**
 - a) Beschädigungen der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars**
 - b) Vornahmen baulicher Veränderungen**
 - c) Vermüllen der Unterkunft**
 - d) Störung des Hausfriedens,**
 - e) Straftaten aller Art,**
- wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.**
- e) **5.** wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
- f) **6.** wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.

Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind **hat die benutzende Person den Zustand** die **der** Verfügungswohnung sowie die **der** überlassenen Nebenräume **wiederherzustellen, der bei Einzug bestand.** in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. **Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.**

(2) **Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf**

<p>§ 18 Gebühren Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Bewehrungsvorschrift Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p>	<p><i>Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).</i></p> <p><i>(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.</i></p> <p><i>(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.</i></p> <p><i>(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.</i></p> <p>§ 18 Gebühren Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Bewehrungsvorschrift Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p>
--	---

1. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
4. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
6. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) zuwiderhandelt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt

1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,

2. 1-den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
3. 2-die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
4. 3-die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
5. 4-nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
6. 5-unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) **oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2)** vornimmt,
7. 6-unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
8. 7-der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
9. 8-ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
10. 9-den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) **den Verboten nach § 12** zuwiderhandelt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen **den die** Schädiger ***innen** Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern ***innen**, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilfen ***innen** anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger ***innen** nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt

unberührt.

§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015) außer Kraft.

unberührt.

§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~bisherige~~ Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (~~Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015~~) **28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019)** außer Kraft.